



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 151-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.201

Eingereicht am: 15.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass in allen öffentlichen Verkehrsmitteln wie Zug, Postauto, Tram und Bus, die über einen Werbebildschirm verfügen, Lautsprecherdurchsagen auf diesen Werbebildschirmen in Schrift angezeigt werden.

Begründung:

Heute erscheint bei einer Lautsprecherdurchsage auf dem Werbebildschirm ein Symbol mit einem Lautsprecher und kreisförmigen Linien, das anzeigt, dass eine wichtige Durchsage erfolgt. Gehörlose und Hörbehinderte werden von der akustischen Information ausgeschlossen. Es ist mit den heutigen technischen Möglichkeiten ein kleiner Aufwand, das Gesprochene in Schriftsprache auf den Werbebildschirmen anzuzeigen.

Am 1. Januar 2004 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BehiG) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für den öffentlichen Verkehr, für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für Dienstleistungen und Arbeitsverhältnisse. Im öffentlichen Verkehr verpflichtet das BehiG den Bund und die ÖV-Unternehmen, sich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen. Sie sollen einen lückenlosen Transport für Behinderte gewährleisten. Die Frist für die vollständige Anpassung von Einrichtungen und Fahrzeugen läuft Ende 2023 ab. Diese lange Umsetzungsfrist soll ermöglichen, dass behindertengerechte Umgestaltungen bei Renovationen und Neubauten erfolgen.

Barrieren bestehen nicht nur durch unüberwindbare Hindernisse für Gehbehinderte, sondern auch für Gehörlose und Hörbehinderte bei Lautsprecherdurchsagen.

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird in folgenden zwei Artikeln auf die Barrierefreiheit hingewiesen:

Artikel 9 UN-BRK Barrierefreiheit: Recht aller Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 20 UN-BRK zielt darauf, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit grösstmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen, und verpflichtet die Vertragsstaaten mit Blick darauf zu wirksamen Massnahmen.

Deshalb ist es an der Zeit, auch diese Barriere aufzuheben.

Verteiler

– Grosser Rat